

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8620800c-21f9-3165-bf1a-5aed8f70871d>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV)
Amtliche Abkürzung	GrwV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13-2

Anlage 3 GrwV - Überwachung des mengenmäßigen Grundwasserzustands

(zu [§ 9 Absatz 1](#))

1. Einrichtung und Betrieb eines Messnetzes

Das Messnetz zur repräsentativen Grundwasserüberwachung ist so einzurichten und zu betreiben, dass Folgendes räumlich und zeitlich zuverlässig beurteilt werden kann:

- 1.1 der mengenmäßige Grundwasserzustand, einschließlich der verfügbaren Grundwasserressource,
- 1.2 die von der Grundwasserbewirtschaftung hervorgerufenen Einwirkungen auf den Grundwasserstand im Grundwasserkörper sowie deren Auswirkungen auf direkt vom Grundwasser abhängige Landökosysteme.

Parameter für die mengenmäßige Überwachung ist der Grundwasserstand oder die Quellschüttung.

2. Dichte und Überwachungsfrequenz des Messnetzes

- 2.1 Die Dichte des Messstellennetzes und die Häufigkeit der Messungen müssen die Abschätzung der Grundwasserstände jedes Grundwasserkörpers unter Berücksichtigung kurz- und langfristiger Schwankungen der Grundwasserneubildung ermöglichen.
- 2.2 Bei gefährdeten Grundwasserkörpern sind eine ausreichende Dichte des Messstellennetzes und Häufigkeit der Messungen zu gewährleisten, um die Auswirkungen von Wasserentnahmen und -einleitungen auf den Grundwasserstand beurteilen zu können.
- 2.3 Bei Grundwasserkörpern, die sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erstrecken, müssen die Dichte des Messstellennetzes und die Häufigkeit der Messungen ausreichen, um die Fließrichtung und -rate des über die Grenze abfließenden Grundwassers beurteilen zu können.

3. Darstellung des Messnetzes

Das Messnetz zur Überwachung der Grundwassermenge ist im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit in einem geeigneten Maßstab in einer oder mehreren Karten darzustellen.